

Neue Entgeltordnung – Wichtige Eckpunkte im Überblick

Das alte System, Eingruppierung nach BAT und anschließende Überleitung in die Entgeltgruppen des TV-L, hat ein Ende. Es gibt eine Entgeltordnung zum TV-L und einen Anhang zur DVO mit den ergänzenden kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen.

Die neue Entgeltordnung ist rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Dennoch werden die Eingruppierungen der neuen Entgeltordnung erst für neue Verträge ab 01.06.2012 wirksam. Für Mitarbeitende die ab 01.06.2012 neu eingestellt werden gibt es also keine Wahl: Ihre Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltordnung zum TV-L.

Auch Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.05.2012 geendet hat, haben keine Wahl: Auf ihr Arbeitsverhältnis wird die neue Entgeltordnung nicht mehr rückwirkend angewendet.

Für Beschäftigte, die über den 31.05.2012 hinaus beschäftigt sind, gilt die neue Entgeltordnung automatisch. Allerdings werden ihre Eingruppierungen nicht überprüft, sondern bleiben zunächst bestehen. Eine Überprüfung der Eingruppierung findet nur auf Antrag des Mitarbeitenden statt. **Dazu ist allerdings keine Eile geboten, die Frist dafür läuft bis zum 31.05.2013 und die rückwirkende Eingruppierung erfolgt immer mit Wirkung zum 01.01.2012! Da über die Abläufe noch keine endgültige Klarheit herrscht, empfehlen wir z.Zt. noch keine Anträge zu stellen.**

Derzeit laufen dazu Fortbildungen und Informationsgespräche zwischen Personalabteilung und MAV. Wir bemühen uns, Lösungen zu finden, wie alle Mitarbeitenden ausreichende Informationen erhalten, um entscheiden zu können, ob ein Wechsel der Eingruppierung sinnvoll ist oder nicht.

Klar ist, dass ein Großteil der Mitarbeitenden von einer Neufeststellung der Entgeltgruppe keine Vorteile hat. Sei es, weil die neue Entgeltordnung keinerlei Änderungen gegenüber der übergeleiteten Eingruppierung aus dem BAT vorsieht, sei es, weil die Mitarbeitenden bei der Überleitung 2009 in eine „individuelle Endstufe“ eingruppiert wurden, deren Gehalt auch in einer höheren Entgeltgruppe nicht erreicht wird.

Es gibt aber Mitarbeitergruppen, bei denen ein genauerer Blick sinnvoll ist:

Eine, im Vergleich zur Eingruppierung nach BAT mit anschließender Überleitung in die Entgeltgruppen des TV-L, höhere Entgeltgruppe sieht die neue Entgeltordnung für diejenigen vor die nach BAT oder MTArb einen Bewährungsaufstieg innerhalb von 6 Jahren erreichen konnten.

Z.B.:

- Erzieherinnen (alt: EG 6 – neu EG 8)
- Küster (alt EG 3 – neu EG 4)
- Angestellte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und selbstständigen Leistungen der Vergütungsgruppe Vc/Vb (alt EG 8 -neu EG 9, allerdings mit abweichender Stufenregelung)

Die Höhergruppierung in eine neue Entgeltgruppe findet nach den Regeln des § 17 Abs. 4 TV-L statt. Bei der Festlegung der Entgeltstufe wird dabei die Stufe gewählt, bei der mindestens das derzeitige Tabellenentgelt (der niedrigeren Entgeltgruppe) erzielt wird, mindestens jedoch Stufe 2. Von da an folgt die Vergütung wieder dem normalen Stufenaufstieg.

Beispiel:

Erzieherin derzeit in EG 6 Stufe 4 eingruppiert

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 8	2200.15	2437.33	2545.13	2647.56	2760.76	2830.84
EG 7	2059.99	2281.00	2426.55	2534.36	2620.61	2696.06
EG 6	2022.26	2237.88	2345.69	2453.50	2523.58	2599.04

Bei einer Neubewertung der Eingruppierung würde sie in EG 8 Stufe 3 einsortiert, da das Tabellenentgelt der Stufe 2 das derzeitige Einkommen nicht erreicht. Da die neue Eingruppierung mit Wirkung zum 01.01.2012 erfolgt, greift der Stufenaufstieg von Stufe 3 auf Stufe 4 nach drei Jahren, also zum 01.01.2015.